

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 11.09.2025

Jahr 2025

Veröffentlicht am XX.09.2025

1. Beschluss: Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Änderung der RL-BA 2015

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 28.09.2015 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 26.09.2024, kundgemacht am 30.09.2024, werden wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 3 Z 3 wird der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine solche vertragliche Verpflichtung ist nicht erforderlich, sofern die Daten kurzzeitig, nicht dauerhaft und ausschließlich für die zwingend erforderliche Dauer und das zwingend erforderliche Ausmaß der Verarbeitung durch ein automatisiertes System verarbeitet werden,“.

2. In § 43 wird in Abs. 4 das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

3. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der CCBE-Vollversammlung am 19.05.2006 in Porto beschlossenen Fassung (abrufbar auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags).“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am XX.XX.2025. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Erläuterungen

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 40 Abs 3 kommt es zu einer Änderung in Bezug auf die standeskonforme und praktikable Nutzung spezialisierter KI-Systeme.
2. Die vorgeschlagene Änderung in § 58 Abs 2 dient der Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Zu Hauptgesichtspunkt 1.: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem § 37 Abs 2 RAO ist für diesen Punkt erforderlich. Diese ist im Anhang zu den Erläuterungen angefügt.

Zu Hauptgesichtspunkt 2.: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem § 37 Abs 2 RAO ist für diesen Punkt erforderlich. Diese ist im Anhang zu den Erläuterungen angefügt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der RL-BA 2015)

Zu Z 1 (§ 40 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Änderung nimmt auf die technologischen Entwicklungen iZm KI-Systemen Bezug und soll einen standeskonformen und praktikablen Einsatz von Large Language Models (LLMs) und anderen Cloud-basierten Anwendungen durch die Auswahl von spezialisierten KI-Systemen ermöglichen, auch wenn deren Betreiber ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben sollten.

Eine nachweisliche vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Verständigung über eine Hausdurchsuchung ist unter den genannten Voraussetzungen nicht erforderlich. Die übrigen Verpflichtungen (Wahrung der Interessen des Klienten, sorgfältige Auswahl des Dienstleisters, etc) bleiben unvermindert bestehen. Durch diese Anpassung können kurzzeitige, nicht dauerhafte Verarbeitungen im Rahmen von KI-Systemen stattfinden, wobei der klassische Einsatz von LLMs nicht zulässig ist, sehr wohl jedoch die Nutzung von spezialisierten KI-Systemen, welche mit KI-Systemen per Schnittstelle kommunizieren. Wichtig: Mit den Betreibern der spezifischen KI-Systeme (diese sind üblicherweise innerhalb der Europäischen Union ansässig) ist weiterhin eine Vereinbarung über die Verpflichtung zu schließen, den Rechtsanwalt im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren.

Zu Z 2 (§ 43 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Änderung in Abs 4 dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 3 (§ 58 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte auch diesen Berufsregeln in der von der CCBE-Vollversammlung am 19.05.2006 in Porto beschlossenen Fassung unterstehen. Anlass für diese Klarstellung bildet die in der Literatur vertretene Auffassung, wonach im Zuge der Neuerlassung der RL-BA 2015 keine Verbindlicherklärung der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte erfolgt ist (*Cernochova/Fink in Murko/NunnerKrautgasser* (Hrsg), *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* (2022) zu § 23 RL-BA 2015, *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 23 RL-BA 2015 (Stand 01.11.2022, rdb.at) sowie *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 58 RL-BA 2015 (Stand 01.11.2022, rdb.at)). Zur Beseitigung dieser Unsicherheiten wird die gegenständliche Klarstellung nunmehr ausdrücklich vorgenommen. Die Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte sind auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.oerak.at) abrufbar.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) - Hauptgesichtspunkt 1.

Durch die gegenständliche Änderung werden Berufsreglementierungen geändert bzw angepasst, die gemäß § 37 Abs 2 RAO die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern.

Gemäß § 6 VPG werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Inhalte geprüft:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;
2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;
3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;
4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;
5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;
6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;
7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;
8. Nichtdiskriminierung.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird nach dem in der Anlage des VPG angeführten Prüfschema durchgeführt.

1. Allgemeininteresse:

a. Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?

- Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger; Wahrung der geordneten Rechtspflege

Die geplante Regelung dient der Sicherstellung der Qualität der rechtsanwaltlichen Leistungen und liegt damit im Allgemeininteresse des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger sowie der Wahrung der geordneten Rechtspflege. Ziel der Maßnahme ist es, sicherzustellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Einhaltung berufsspezifischer Sorgfaltspflichten spezialisierte KI-Systeme in ihrer Berufsausübung nutzen können, sofern deren Einsatz auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. Mit anderen Worten: Die Neuregelung ermöglicht es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehende Systeme um Funktionen zu erweitern, die von den Marktführern von KI-Systemen bereitgestellt werden. Ohne die Neuregelung können Systeme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht um KI-Funktionalitäten von Marktführern von KI-Systemen ergänzt werden, was zu einer reduzierten Produktivität führt, was zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führt.

b. Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, dient diese der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus?

Diese Frage ist für die vorliegende Regelung nicht relevant.

c. Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?

Das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses soll mehreren Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte entgegenwirken:

- Risiko, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund der bisherigen Rechtslage moderne, spezialisierte KI-Systeme nicht oder nur entgegen der berufsrechtlichen Verpflichtungen einsetzen können.
- Risiko für Verbraucher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht auf innovative und effiziente technische Lösungen zugreifen dürfen.
- Risiko der Überregulierung durch faktisch nicht erfüllbare Pflichten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen – in engen Grenzen – auch aktuelle KI-Systeme nutzen dürfen, wenn diese nicht in Europa betrieben werden.

2. Angemessenheit

Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?

Die Regelung ist geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen, da sie

- ausschließlich den eng umgrenzten Fall automatisierter, kurzzeitiger Datenverarbeitungen betrifft,
- weiterhin eine sorgfältige Auswahl der Dienstleister sowie die Wahrung der Klienteninteressen fordert,
- vergleichbaren Risiken (zB bei anderen IT-Dienstleistern) durch vergleichbare Anforderungen begegnet.

Durch die Schaffung verbindlicher Regelungen wird den unter 1.c. dargelegten Risiken zielgerecht entgegengewirkt, indem für die Rechtsanwender verbindliche Standesregeln festgelegt werden, die Rechtssicherheit schaffen und somit den Schutz der Verbraucher – der Empfänger juristischer Dienstleistungen – gewährleisten. Durch die Regelung wird in einem engen Rahmen die Nutzung von KI-Dienstleistern außerhalb Europas erlaubt.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?

Ein generelles Festhalten an der nachweislichen Verpflichtung von externen Dienstleistern über die Verständigung bei Hausdurchsuchungen würde in vielen Fällen die Nutzung von

KI-Systemen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte faktisch unmöglich machen, da die Marktführer bei KI-Systemen keine individuellen Vereinbarungen mit Kunden schließen. Gelindere Mittel – wie zB informelle Hinweise ohne vertragliche Bindung – wären rechtlich nicht durchsetzbar und bieten keine vergleichbare Absicherung.

Die eng definierte Ausnahme ist das mildeste verfügbare Mittel, das zugleich wirksam ist.

4. Kombinatorische Effekte

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hierfür notwendig?

Folgende Anforderungen sind zu prüfen, sofern diese für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

- a. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder sonstige Form der Reglementierung, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;*
- b. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;*
- c. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;*
- d. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;*
- e. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;*
- f. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;*
- g. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;*
- h. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;*
- i. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;*
- j. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;*
- k. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;*
- l. Anforderungen für die Werbung;*

m. Sonstige Anforderungen.

Die neuen Regelungen stehen im Einklang mit bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken, indem sie bestehende Vorschriften ergänzen und gemeinsam zu einem umfassenden Schutz und zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen sowie sicherstellen, dass bestehende Anforderungen verstärkt werden.

5. Auswirkungen

Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf

- a. den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,*
- b. die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,*
- c. die Qualität der Dienstleistung?*

In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr und die Wahlmöglichkeit für Verbraucher sind durch die Regelung nicht beeinträchtigt. Bei der vorgesehenen Regelung steht die Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistung, die durch die verpflichtenden Regelungen gewährleistet ist, im Vordergrund und ermöglicht den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, bessere technische Hilfsmittel einzusetzen – was wiederum zu einer Qualitätssteigerung der Dienstleistung führt.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen

1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,

2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,

3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?

b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?

c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?

d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Die Anforderungen sind für die Art und den Inhalt der neu eingeführten bzw geänderten Vorschrift nicht relevant.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, z.B. im Hinblick auf

- a. eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;*
- b. eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;*
- c. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;*
- d. sonstige Anforderungen.*

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist sichergestellt.

8. Nichtdiskriminierung

Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Die Regelung bewirkt weder eine direkte noch eine indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) - Hauptgesichtspunkt 2.

Durch die gegenständliche Änderung werden Berufsreglementierungen geändert bzw angepasst, die gemäß § 37 Abs 2 RAO die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern.

Gemäß § 6 VPG werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Inhalte geprüft:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;
2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;
3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;
4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;
5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;
6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;
7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;
8. Nichtdiskriminierung.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird nach dem in der Anlage des VPG angeführten Prüfschema durchgeführt.

1. Allgemeininteresse:

a. Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?

- Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger; Wahrung der geordneten Rechtspflege

Die Regelung dient der Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die grenzüberschreitend tätig werden. Gleichzeitig schützt sie die Empfänger rechtsanwaltlicher Dienstleistungen durch die einheitliche Anwendung europäischer Standesregeln, insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen in die Einhaltung beruflicher Sorgfaltspflichten über Landesgrenzen hinweg. Damit wird ein legitimes Allgemeininteresse verfolgt.

b. Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, dient diese der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus?

Diese Frage ist für die vorliegende Regelung nicht relevant.

c. Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?

Das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses soll mehreren Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte entgegenwirken:

- Rechtsunsicherheit für Berufsangehörige, ob und inwieweit die CCBE-Berufsregeln im Zuge der RL-BA 2015 weiter verbindlich sind.
- Rechtsschutzdefizite für Dienstleistungsempfänger, wenn grenzüberschreitend tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht den europäischen Standards unterliegen.
- Gefahr der Intransparenz und Normenunklarheit, wenn berufsrechtliche Verpflichtungen in diesem Bereich unklar bleiben.

2. Angemessenheit

Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?

Die Regelung ist geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen, da sie

- eine bestehende Lücke in der Rechtsanwendung schließt,
- europäische Berufspflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit klarstellt,
- systematisch an Punkt 1.5 der CCBE-Berufsregeln anknüpft,
- die Kohärenz mit dem unionsrechtlichen Konzept des freien Dienstleistungsverkehrs wahrt.

Durch die Klarstellung betreffend verbindliche Regelungen wird den unter 1.c. dargelegten Risiken zielgerecht entgegengewirkt, indem für die Rechtsanwender verbindliche Standesregeln festgelegt werden, die Rechtssicherheit schaffen und somit den Schutz der Verbraucher – der Empfänger juristischer Dienstleistungen – gewährleisten. Sie entspricht dem Vorgehen in anderen berufsrechtlichen Bereichen, wo internationale Standards ergänzend anwendbar sind.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?

Die bloße Auslegung oder implizite Anwendung der CCBE-Regeln hat in der Praxis zu Unsicherheiten geführt (vgl. Literaturhinweise). Ein Verweis in den Erläuterungen wäre nicht verbindlich genug. Ein ausdrücklicher Verweis im Gesetzestext stellt die gelindeste, zugleich aber auch wirksamste Maßnahme dar, um diese Unsicherheiten zu beseitigen. Andere Mittel, wie zB Hinweise in Leitfäden oder Empfehlungen, wären nicht rechtlich bindend und daher unzureichend.

4. Kombinatorische Effekte

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hierfür notwendig?

Folgende Anforderungen sind zu prüfen, sofern diese für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

- a. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder sonstige Form der Reglementierung, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;*
- b. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;*
- c. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;*
- d. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;*
- e. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;*
- f. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;*
- g. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;*
- h. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;*
- i. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;*
- j. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;*
- k. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;*
- l. Anforderungen für die Werbung;*
- m. Sonstige Anforderungen.*

Die neuen Regelungen stehen im Einklang mit bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken, indem sie bestehende Vorschriften präzisieren bzw klarstellen und gemeinsam zu einem umfassenden Schutz und zur

Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen sowie sicherstellen, dass bestehende Anforderungen verstärkt werden.

5. Auswirkungen

Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf

- a. den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,*
- b. die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,*
- c. die Qualität der Dienstleistung?*

In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr und die Wahlmöglichkeit für Verbraucher sind durch die Regelung nicht beeinträchtigt. Die Regelung unterstützt den freien Dienstleistungsverkehr, da sie Klarstellungen für grenzüberschreitend tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätigt. Bei der vorgesehenen Regelung wird die Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistung, die durch die verpflichtenden Regelungen gewährleistet ist, erhöht.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen

- 1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,*
- 2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,*
- 3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?*

b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?

c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?

d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Die Anforderungen sind für die Art und den Inhalt der neu eingeführten bzw geänderten Vorschrift nicht relevant.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, z.B. im Hinblick auf

a. eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;

b. eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

c. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;

d. sonstige Anforderungen.

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist sichergestellt.

8. Nichtdiskriminierung

Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Die Regelung bewirkt weder eine direkte noch eine indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung RL-BA 2015

§ 40. (1) bis (2) ...

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die Interessen des Klienten gewahrt werden,
2. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
3. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren,
4. unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und

§ 40. (1) bis (2) ...

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die Interessen des Klienten gewahrt werden,
2. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
3. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren; eine solche vertragliche Verpflichtung ist nicht erforderlich, sofern die Daten kurzzeitig, nicht dauerhaft und ausschließlich für die zwingend erforderliche Dauer und das zwingend erforderliche Ausmaß der Verarbeitung durch ein automatisiertes System verarbeitet werden,
4. unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

5. der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.

(4) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Der Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber **Rechnungen** zu legen. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das unter Abzug allfälliger Bankspesen zuzüglich Zinsen mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht.

(5) bis (7) ...

§ 58. (1) ...

(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der **Vertreterversammlung gemäß §§ 37, 40 RAO jeweils für verbindlich erklärten** Fassung.

Vorgeschlagene Fassung

5. der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.

(4) ...

§ 43. (1) bis (4) ...

(4) Der Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber **Rechnung** zu legen. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das unter Abzug allfälliger Bankspesen zuzüglich Zinsen mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht.

(5) bis (7) ...

§ 58. (1) ...

(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der **CCBE-Vollversammlung am 19.05.2006 in Porto beschlossenen** Fassung (abrufbar auf der Website des **Österreichischen Rechtsanwaltskammertags**).